



Brüssel, den 22. September 2016
(OR. en)

12448/16

EF 278
ECOFIN 815
DELECT 194

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 4390 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vorgelegt². Der Rat hatte einen Monat – d.h. bis zum 14. August 2016 – Zeit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 11296/16 EF 238 ECOFIN 712 DELECT 160 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119).

2. Am 18. Juli 2016 hat der Rat gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um einen Monat und darüber hinaus um einen weiteren Monat, d.h. bis zum 14. Oktober 2016, zu verlängern³.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 21. September 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

³ Dok. 10955/16 EF 223 ECOFIN 690 DELACT 144.